



Reisekostensätze Inland

Tagesgelder

Für die Verpflegung während einer Dienstreise stehen als Tagesgeld **für 24 Stunden 26,40 Euro zu.**

Hinweis

Höhere Beträge können auch bei Nachweis nicht steuerfrei belassen bleiben, unabhängig davon, ob ein arbeitsrechtlicher Anspruch darauf besteht.

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland (2,20 Euro je Stunde):

Höhe der Tagesgelder je nach Dauer der Dienstreise

Dauer in Stunden	Betrag in Euro
------------------	----------------

bis 3	0
3 bis 4	8,80
4 bis 5	11
5 bis 6	13,20
6 bis 7	15,40
7 bis 8	17,60
8 bis 9	19,80
9 bis 10	22
10 bis 11	24,20
11 bis 24	26,40

Dienstreise nach dem 1. Tatbestand

Tagesgelder können bei **Vorliegen des 1. Tatbestandes** steuerfrei gewährt werden, wenn kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht

- bei durchgehender und regelmäßiger Tätigkeit am gleichen Einsatzort nach den ersten fünf Tagen oder
- bei unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit am gleichen Einsatzort nach den ersten 15 Tagen.

Daraus ergibt sich, dass die ab dem 6. bzw. 16. Tag bezahlten Tagesgelder steuerpflichtig sind.

Dienstreise nach dem 2. Tatbestand

Bei **Vorliegen des 2. Tatbestandes** können Tagesgelder für einen Zeitraum von sechs Monaten an ein und demselben Ort steuerfrei gewährt werden. Ab dem 7. Monat gezahlte Tagesgelder sind steuerpflichtig.

Bei einem Wechsel des Arbeitsortes beginnt eine neue sechsmonatige Frist zu laufen.

Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber gezahlte Tagesgelder für Dienstreisen bleiben zeitlich unbegrenzt steuer- und abgabenfrei (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge), wenn sie aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (z.B. Kollektivvertrag) für eine der **folgenden Tätigkeiten** bezahlt werden:

- Außendiensttätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste)
- Fahrtätigkeit (z.B. Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes)
- Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- Vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (maximal für sechs Monate steuerfrei)

Weiters sind die Tagesgelder vorsteuerabzugsfähig.

Nächtigungsgelder

Nächtigungsgelder sind grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn tatsächlich genächtigt wird und die Nächtigung auch nachgewiesen werden kann (z.B. durch Hotelrechnungen).

Bei Entfernungen von mehr als 120 km muss nicht nachgewiesen werden, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich genächtigt hat.

Höhe des steuerfreien Nächtigungsgeldes:

- **15 Euro** ohne Nachweis der Höhe der Nächtigungskosten (pauschal für Nächtigungsaufwand einschließlich Frühstück)
Das pauschale Nächtigungsgeld kann grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nicht steuerbar ausgezahlt werden. Nach 6 Monaten wird das Entstehen eines Mittelpunkts der Tätigkeit angenommen, sodass ab dem 7. Monat Steuerpflicht des pauschalen Nächtigungsgeldes eintritt
- Ersatz der gesamten Kosten von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber: Nachweis der Nächtigungskosten sowie Kosten des Frühstücks

Tipp

Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber gezahlte Nächtigungsgelder sind für Dienstreisen zeitlich unbegrenzt steuer- und abgabenfrei (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge), wenn sie aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (z.B. Kollektivvertrag) für eine der **folgende Tätigkeiten** ausbezahlt werden:

- Außendiensttätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste)
- Fahrtätigkeit (z.B. Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes)
- Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- Vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (pauschales Nächtigungsgeld maximal für sechs Monate steuerfrei)
-

Wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit (inklusive Frühstück) zur Verfügung gestellt, werden die durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber gezahlten Nächtigungsgelder nicht steuerfrei behandelt. Wird nur die Nächtigungsmöglichkeit ohne Frühstück bereitgestellt, können für allfällige zusätzliche Aufwendungen (zum Beispiel für das Frühstück) ohne Beleg im Schätzungsweg 4,40 Euro pro Nächtigung steuerfrei ausgezahlt werden.

Bei bloßer Nächtigungsmöglichkeit in einem Fahrzeug (Lkw, eigener Pkw, Bus) bleibt das pauschale Nächtigungsgeld (für zusätzliche mit einer Nächtigung verbundene Aufwendungen wie z.B. Dusche und Frühstück) steuerfrei, wenn tatsächlich genächtigt wird.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.